

Fischereibetriebsvorschriften

für

die Surettaseen

der

Gemeinde Rheinwald

Genehmigt vom Gemeindevorstand
am 02.04.2019



Die Gemeinde Rheinwald erlässt nachstehende Fischereibetriebsvorschriften für die Surettaseen.

Grundsatz

Art. 1

Soweit im Fischerei-Reglement für die Surettaseen und in den vorliegenden Fischerei-Betriebsvorschriften nicht besondere Bestimmungen aufgeführt sind, gelten für die Ausübung der Fischerei in den Surettaseen das kantonale Fischereigesetz, die kantonale Fischereiverordnung sowie die kantonalen Fischereibetriebsvorschriften.

Patente

Art. 2

Es gelangen folgende Patente zur Abgabe:

¹ Saisonpatent

² Wochenpatent

³ Tagespatent

Patentgebühren

Art. 3

Es werden folgende Gebühren erhoben:

¹ Saisonpatent: CHF. 100.- plus Depot CHF 5.- für Fangstatistik

² Wochenpatent: CHF. 45.- plus Depot CHF 5.- für Fangstatistik

³ Tagespatent: CHF. 25.- plus Depot CHF 5.- für Fangstatistik

Fanggeräte

Art. 4

¹ Für die Ausübung der Fischerei sind folgende Fanggeräte zulässig.
Eine Angelrute mit einer einfachen Angel ohne Widerhaken, Löffel oder Blinker mit nur einem lose hängenden Dreifachhaken ohne Widerhaken.

² Es ist verboten mit der Plastikkugel oder Zapfen zu fischen (Schluckgefahr)

Mindestfangmass

Art. 5

¹ Regenbogenforellen 30 cm

² Seesaiblinge kein Fangmass

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Das vorliegenden Fischereibetriebsvorschriften treten nach Annahme durch den Gemeindevorstand per 10.05.2019 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 02.04.2019

Der Präsident

Der Kanzlist



Christian Simmen

John Turner



Fischereibetriebsvorschriften

für

die Zurechtsetzen

der

Gemeinde Rheinwald